

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S.445

Auf einen Blick S. 448

BEKANTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 13.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 46A VOM 13.11.2020)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 30.11.2020 wird in Abweichung zu § 1 Absatz 3 Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

- [1.] Ziffer IV. der Allgemeinverfügung vom 13.11.2020 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30.11.2020“ wird durch die Angabe „20.12.2020“ ersetzt.

- [2.] Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 13.11.2020 unverändert.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anord-

nung unter Ziffer I. dieser Verfügung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe ab sofort in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Begründung

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt mit 149,5 nach wie vor deutlich über 50 pro 100.000 Einwohnern, weshalb eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auch in Grundschulen nach wie vor notwendig ist, um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen.

Während festzustellen war, dass im Zeitpunkt der initiierten Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den Schulen der Primarstufe ein Indexfall ca. 40 Quarantänen auslöste, waren nach der Einführung der Maskenpflicht dort zum Stichtag 28.11.2020, nur noch 16 Quarantänen je Indexfall zu verzeichnen. Die Regelung hat sich innerhalb kurzer Zeit positiv auf die Quarantänisierung ausgewirkt und infektiologisch bewährt - sie trägt in effizienter Weise zur Gewährleistung des Bildungsauftrages einerseits sowie zur Reduzierung des Infektionsgeschehens andererseits bei.

Mit der gebotenen Verlängerung der angeordneten Trageverpflichtung einer Alltagsmaske in den Grundschulen sind die Belange der Schülerinnen und Schüler sowie die diesbezüglichen gesundheitlichen Aspekte erneut abzuwägen. Nach den Verordnungen des Landes NRW sind Grundschüler bereits verpflichtet, außerhalb des Aufenthaltes im Klassenverband im Unterrichtsraum eine Alltagsmaske zu tragen (vgl. §§ 3 Absatz 3 CoronaSchVO; 1 Absatz 3 CoronaBetrVO).

Wissenschaftlich ist inzwischen eindeutig geklärt, dass es in körperlicher Hinsicht zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Lungenfunktionen, einer Einschränkung der Sauerstoffversorgung oder einer gefährlichen Anreicherung von Kohlendioxid kommt. Auch ist es wissenschaftlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Trageverpflichtung einer Alltagsmaske im Klassenraum insbesondere bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe seelische Probleme wie Schuldgefühle oder Ängste verursacht.

Diese Auffassung wird durch die Berufsverbände der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) und der Kinder- und Jugendärzte Bayerns e. V. (Quelle: www.kinderaerzte-im-netz.de) gestützt: „... (die Alltagsmasken) gefährden auch sonst in keiner Weise die Gesundheit; sogar Kinder mit kontrolliertem Asthma ab sechs Jahren können sie gefahrlos tragen; es gibt keine Hinweise darauf, dass die Maske bei ihnen CO₂ zurückhält oder ihre Atmung einschränkt,“ so Dr. Thomas Fischbach, Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) e. V.) heute (12.11.2020) in Köln.“ „... Inzwischen liegen uns auch Studien vor zur psychischen Belastung von Kindern und Jugendlichen durch die Corona Pandemie. Keine dieser Studien enthält Hinweise

darauf, dass das Tragen von Masken an sich die Kinder in ihrer seelischen Gesundheit beeinträchtigt.“

Auch einer Veröffentlichung des bayerischen Verbandes sei Eltern „... die Befürchtung, dass Kinder beim Tragen von Alltagsmasken zu viel CO₂ (Kohlenstoffdioxid) aufnehmen oder gar eine Kohlenstoffdioxidvergiftung erleiden, zu nehmen.“ Zwischen Gesicht und Maske gebe es einen Abstand von wenigen Millimetern, der ausreiche, dass genügend Luftaustausch stattfindet. Auch aus entwicklungspsychologischer Sicht sei das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erst vom Grundschulalter an sinnvoll. Diese Altersgruppe könne bereits vernünftig mit Masken umgehen.

Die insoweit ergänzende Verpflichtung zum Tragen der Alltagsmaske im Klassenverband im Unterrichtsraum, also nach dem Platz nehmen und während des Unterrichts weiter zu tragen, führt d. E. zu keiner zusätzlichen Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE VOM 30.10.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 44A VOM 30.10.2020) SOWIE ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALL-

TAGSMASKE VOM 18.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 46B VOM 18.11.2020)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.11.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Ziffer IV. der Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 sowie Ziffer V. der Änderungsverfügung vom 18.11.2020 werden wie folgt geändert:

Die Angabe „30.11.2020“ wird jeweils durch die Angabe „20.12.2020“ ersetzt.

[2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 und die Änderungsverfügung vom 18.11.2020 unverändert.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziffer I. dieser Verfügung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe ab sofort in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Begründung

Im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 sowie der Änderungsverfügung vom 18.11.2020 ist aus der Überwachung durch den kommunalen Ordnungsdienst (KOD) fortgesetzt festzustellen, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz und des regelmäßig verstärkten Personenaufkommens, der Mindestabstand zwischen Personen nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Das Tragen einer MNB trage dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz).

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske kann insoweit der Virusausbreitung effizient entgegenwirken und so zur Ver-

langsamung des Infektionsgeschehens beitragen.

Daher ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) weiter anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

04.12. – 13.12.2020

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld

97 86 13

11.12. – 13.12.2020

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 -98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.